

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malferttheiner

Oskar Malferttheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:

90

vom:

2025-11-03

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Subjekte

Sanierungsförderung "Wärmekonto 3.0" - ab 25.12.2025

Zusammenfassung:

Das „Wärmekonto 3.0“ ist ein staatliches Förderprogramm, das vom GSE verwaltet wird und Investitionen in Energieeffizienz und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen unterstützt. Begünstigt sind öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen des Dritten Sektors und Private für Maßnahmen an bestehenden Gebäuden. Gefördert werden u. a. Dämmung, Photovoltaik, Wärmepumpen, Beleuchtungssysteme, Ladeinfrastruktur und *Building Automation*.

Die Zuschüsse betragen 40–65 %; für öffentliche Gebäude von Gemeinden unter 15.000 Einwohnern kann bis zu 100 % gefördert werden. Das Programm tritt am 25. Dezember 2025 in Kraft; Durchführungsbestimmungen müssten bis 25.12.2025 veröffentlicht werden.

1 Einleitung

Die als „Wärmekonto 3.0“ (*conto termico 3.0*) bekannte Förderung¹ ist eine staatliche Förderung die vom GSE² verwaltet wird und klein-dimensionierte Maßnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz von Gebäuden** sowie zur **Erzeugung von Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen** unterstützt. Je nach Maßnahme beträgt die Förderung zwischen 40 und 65 Prozent der anerkannten Kosten, wobei der Prozentsatz bei öffentlichen Gebäuden in kleinen Gemeinden bis zu 100 % betragen kann³.

2 Förderfähige Maßnahmen und Begünstigte

2.1 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden

2.1.1 Begünstigte

Für diese Makrokategorie sind folgende Empfänger begünstigt⁴:

- Öffentliche Verwaltungen⁵

1 Wieder eingeführt durch das Ministerialdekret vom 7. August 2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 224 vom 26.9.2024.

2 *Gestore dei servizi energetici* S.p.a., für die Verwaltung der Förderungen und der betreffenden Aktivitäten zuständige Stelle

3 mit weniger als 15.000 Einwohnern

4 Art. 4 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

5 die Verwaltungen gemäß Art. 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 (Staat, einschließlich Einrichtungen und Schulen aller Art und aller Stufen sowie Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Verwaltungen des Staates mit autonomer Rechtsordnung, Regionen, Provinzen, **Gemeinden**, Berggemeinden und), ihre Konsortien oder Vereinigungen, die zu beliebigen Zwecken gegründet wurden, die öffentlichen Wirtschaftseinrichtungen und die Hafenbehörden, einschließlich der ehemaligen autonomen Institute für Sozialwohnungen, wie auch immer sie bezeichnet und von den Regionen umgewandelt wurden, sowie gemäß dem Gesetz Nr. 164 vom 11. November 2014 Nr. 164 die im nationalen Register der Wohnungsbaugenossenschaften und ihrer Konsortien eingetragenen Bewohnergenossenschaften, das beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung gemäß Art. 13 des

- Einrichtungen des Dritten Sektors, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben⁶
- **Private**⁷ für Maßnahmen an Gebäuden des Tertiärsektors (Gebäude/Immobilien der Katasterkategorien A/10, Gruppe B, Gruppe C ausgenommen C/6 und C/7, Gruppe D ausgenommen D/9, Gruppe E ausgenommen E/2, E/4 und E/6)

2.1.2 Förderfähige Ausgaben

2.1.2.1 Wärmedämmung der Gebäudehülle⁸

Förderfähig sind unter anderem:

- a) Lieferung und Einbau von Dämmmaterial zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften bestehender Bauteile
- b) Lieferung und Einbau gewöhnlicher Materialien für zusätzliche Mauerkonstruktionen, die gleichzeitig mit den Maßnahmen laut Punkt a) zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der bestehenden Bauteile errichtet werden;
- c) Abbruch und Wiederaufbau von Bauteilen, soweit mit den geltenden Bauvorschriften vereinbar
- d) Installation mechanischer Lüftungssysteme, sofern diese die einzige technische oder wirtschaftlich sinnvollste Lösung darstellen, nach Überprüfung von Schimmel- und Kondensationsbildungen gemäß UNI EN ISO 13788⁹.

2.1.2.2 Dämmung von Öffnungen (Türen, Fenster etc.)

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau neuer Öffnungen und gleichgestellte;
- Verbesserung der thermischen Eigenschaften vorhandener Verglasungen, einschließlich Ergänzungen und Austausch
- Demontage und Entsorgung der vorhandenen Öffnungen.

2.1.2.3 Reduzierung der sommerlichen Sonneneinstrahlung in Innenräumen

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau von technischen Sonnenschutzvorrichtungen, verstellbaren Außenbeschattungen oder vergleichbaren Systemen
- Lieferung und Einbau automatischer Steuer- und Regelmechanismen
- Demontage und Entsorgung vorhandener Sonnenschutzsysteme.

2.1.2.4 Umwandlung von Gebäuden in Niedrigst-Energie-gebäude

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau von Materialien und Technologien zur Erreichung der „Niedrigstenergie-gebäude-eigenschaft“
- Abbruch, Wiederaufbau oder Entsorgung von Bauteilen der Hülle und der Anlagen für Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung (sofern für die Berechnung der Energieeffizienz relevant), soweit mit den geltenden Bauvorschriften vereinbar
- Abbruch und Wiederaufbau von Gebäudestrukturen, einschließlich etwaiger Zusatzkosten durch selektive Abbruchverfahren im Einklang mit der Kreislaufwirtschaftsstrategie im Bauwesen

Gesetzes Nr. 59 vom 31. Januar 1992 eingerichtet wurde. Für die Zwecke dieses Dekrets sind außerdem die Einrichtungen enthalten, die in der vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT) gemäß Art. 1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 veröffentlichten Liste der öffentlichen Verwaltungen aufgeführt sind; Inhouse-Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe o) des Gesetzesdekrets Nr. 175 vom 19. August 2016, sofern sie die in den Artikeln 5 und 8 dieses Dekrets genannten Maßnahmen an Immobilien der Verwaltung oder der kontrollierenden Verwaltungen durchführen; Konzessionäre, die öffentliche Dienstleistungen unter Nutzung von Immobilien territorialer oder lokaler Körperschaften erbringen; Sozialgenossenschaften, die gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 381 vom 8. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung gegründet und in die entsprechenden regionalen Register gemäß Art. 9 Abs. 1 derselben Bestimmung eingetragen sind;

6 gemäß Art. 4, Gesetzesdekret Nr. 117/2017

7 Als **Private** gelten alle Personen, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören.

8 Art. 5 und 6 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025 enthalten eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Ausgaben.

9 Wie im Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 vorgesehen

- Maßnahmen zur seismischen Anpassung von verstärkten oder wiederaufgebauten Strukturen, die auch zur Wärmedämmung beitragen.

2.1.2.5 Effiziente Beleuchtungssysteme von Gebäuden und zugehörigen Bereichen

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau effizienter Beleuchtungssysteme gemäß Mindestanforderungen in Anhang I des Dekrets¹⁰;
- Anpassungen der elektrischen Anlage, einschließlich Normierung
- Demontage und Entsorgung vorhandener Beleuchtungssysteme.

2.1.2.6 Installation von Technologien zur automatischen Steuerung von Wärme- und Stromanlagen (Building Automation)

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau von Building-Automation-Systemen zur Steuerung der in der Energieeffizienzberechnung des Gebäudes berücksichtigten Energieleistungen gemäß Anhang I des Dekrets¹¹;
- Anpassung der elektrischen Anlage und der Heizungs- bzw. Klimaanlage.

2.1.2.7 Infrastrukturelemente für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

Förderfähig sind:

- Lieferung und Einbau von Ladestationen
- Lieferung und Einbau von Bauteilen für Bauarbeiten zur Installation der Ladestationen und Leitungsinfrastruktur, sofern nicht durch EU-Richtlinie 2018/844 vorgeschrieben
- Leistungsbezogener Beitrag gemäß TICA.

2.1.2.8 Photovoltaikanlagen und zugehörige Speichersysteme

Förderfähig sind die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen, ggf. Speicher und Netzanschlusskosten.

2.2 Maßnahmen zur Erzeugung von Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen

2.2.1 Begünstigte

Für diese Makrokategorie sind folgende Subjekte begünstigt¹²:

- Öffentliche Verwaltungen
- Dritte-Sektor-Einrichtungen¹³ ohne wirtschaftliche Tätigkeit
- **Private**¹⁴ für Maßnahmen an Gebäuden, die
 - zum **Tertiärsektor** gehören (Gebäude/Immobilieneinheiten der Katasterkategorie A/10, Gruppe B, Gruppe C mit Ausnahme von C/6 und C/7, Gruppe D mit Ausnahme von D/9, Gruppe E mit Ausnahme von E/2, E/4 und E/6)
 - zum **Wohnbereich** gehören (Gebäude/Immobilieneinheiten der Katasterkategorie der Gruppe A, mit Ausnahme der Klassen A/8, A/9 und A/10).

2.2.2 Förderfähige Ausgaben

Es handelt sich um den Austausch bestehender Winterklimaanlagen und den Anschluss an effiziente Fernwärmenetze sowie die Installation von Solarthermieanlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie, auch wenn diese mit Hilfe der Solar-Cooling-Technologie für die Sommerklimatisierung bestimmt ist.

¹⁰ <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/09/26/25A05263/sg>

¹¹ <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/09/26/25A05263/sg>

¹² Art. 4 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

¹³ gemäß Art. 4, Gesetzesdekret Nr. 117/2017

¹⁴ Als **Private** gelten alle Personen, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören.

Die Ausgaben für folgende Maßnahmen werden gefördert (Zusammenfassung)¹⁵:

- Wärmepumpen (elektrisch oder gasbetrieben) für Heizung und Warmwasser mit Wärmemessung bei >200 kW.
- Hybridsysteme (fabrikgefertigt oder bivalent) mit Wärmemessung bei >200 kW.
- Biomasseanlagen (auch Hybridanlagen) zur Beheizung von Gebäuden, Gewächshäusern oder Produktionsprozessen, mit Wärmemessung bei >200 kW.
- Solarthermie für Warmwasser, Heizung, Solar-Kühlung oder Fernwärmenetze. Wärmemessung bei einer Solarfläche >100 m².
- Wärmepumpen-Wassererwärmer als Ersatz für elektrische oder gasbetriebene Wassererwärmer
- Anschluss an eine effiziente Fernwärmeversorgung als Ersatz für die bestehende Anlage.
- Mikro-Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Energiequellen als (vollständiger oder teilweiser) Ersatz für bestehende Anlagen.

2.3 Indirekter Zugang zur Förderung

Öffentliche Verwaltungen können die Förderung auch über andere Stellen in Anspruch nehmen, die als verantwortliche Stelle fungieren (d. h. die die Kosten tragen und die Förderung erhalten), darunter¹⁶;

- ein ESCO (Energy Service Company) im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrags;
- eine andere öffentliche Stelle, die Immobilien verwaltet (z. B. Agentur der Landesdomäne, Amt für Güterbeschaffung)¹⁷;
- eine private Einrichtung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft (mit Ausnahme sozialer Partnerschaften), jedoch nur für Ausgaben, die zu Lasten der öffentlichen Verwaltung gehen;
- Energiegemeinschaften oder Selbstverbrauchsgemeinschaften, denen die öffentliche Verwaltung angehört.

Auch private Einrichtungen können sich gemäß den vom GSE festgelegten Regeln mit einem Energiedienstleistungsvertrag an ein ESCO wenden.

3 Voraussetzungen für den Zugang zu den Fördermitteln

Die Begünstigten müssen über die Immobilie verfügen können (Eigentum oder anderes dingliches/persönliches Recht)¹⁸.

Die Maßnahmen sind nur an Gebäuden/Einheiten mit einer am 25.12.2025 bestehenden Winterklimaanlage zulässig¹⁹.

Beim Austausch bestehender Winterklimaanlagen in mehreren Gebäuden/Immobilieneinheiten mit Zentralanlagen werden die Förderungen unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Leistung des neuen Generators wird von einem zugelassenen Techniker gemäß den UNI-Vorschriften auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs berechnet
- alle Immobilien stehen einer einzigen zugelassenen und verantwortlichen Person zur Verfügung
- jedes Gebäude verfügt über eine bereits vorhandene Anlage, die mit Anhang I des Dekrets²⁰ kompatibel ist.

Die neue Anlage kann auch zentralisiert Warmwasser produzieren.

15 Art. 8 und 9 Ministerialdekret vom 7. August 2025 5

16 Art. 13 Ministerialdekret vom 7. August 2025

17 Der Antrag auf den Anreiz beim GSE kann vom ESCO als verantwortlicher Stelle nur gestellt werden, wenn dieser über eine gültige Zertifizierung gemäß der Norm UNI CEI 11352 verfügt.

18 Art. 10 Ministerialdekret vom 7. August 2025

19 Bei mehreren Gebäuden/Immobilieneinheiten müssen diese mit Winterklimaanlagen ausgestattet sein, und jeder bereits vorhandene Generator muss mit den in den Anhängen I und II des Ministerialdekrets vorgesehenen Bedingungen kompatibel sein.e

20 <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/09/26/25A05263/sg>

Förderfähig sind nur Maßnahmen mit **neuen** oder **generalüberholten Komponenten**, die gemäß den Vorschriften und dem tatsächlichen Bedarf dimensioniert sind.

Die Anforderungen müssen während der gesamten Laufzeit der Förderung und für **5 Jahre** nach der letzten Rate eingehalten werden, andernfalls verfallen die Förderungen.

Keine weiteren ähnlichen Maßnahmen (einschließlich Leistungssteigerungen) sind für **1 Jahr** in derselben Immobilie nach der letzten GSE-Förderung zulässig.

4 Ausmaß der Förderungen

Der Förderbeitrag „Conto Termico 3.0“ darf **65 % der Ausgaben** nicht überschreiten, die öffentliche Verwaltungen und Private für die Steigerung der Energieeffizienz und die Erzeugung von Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen in den von ihnen besessenen oder gehaltenen Gebäuden getätigt haben.

Es gelten **Höchstgrenzen**²¹

- **pro Leistungseinheit und Flächeneinheit** (über die hinaus auch potenziell förderfähige Ausgaben bei der Berechnung der zustehenden Förderung nicht berücksichtigt werden können)

- **der zustehenden Förderung,**

die getrennt für die zwei Makrokategorien Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz²² und Maßnahmen zur Erzeugung von Wärmeenergie²³ vorgesehen sind.

Förderfähig sind Ausgaben:

- für die Durchführung der Maßnahmen und
- für die mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen freiberuflichen Leistungen,
- für die Erstellung von Energieaudits und Energieeffizienzsertifikaten²⁴.

4.1 Begrenzung der förderfähigen Ausgaben auf 100 %

Für Maßnahmen an

- Gebäuden von **Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern**, die von diesen genutzt werden,
- öffentlichen Gebäuden, die als **Schulen** genutzt werden, und
- Gebäuden von Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Wohn-, Pflege-, Behandlungs- oder Unterbringungseinrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes,

unabhängig von ihrer Katasterkategorie, wird die Förderprämie in Höhe aufgrund **100 % der förderfähigen Ausgaben** festgelegt, vorbehaltlich der im Dekret festgelegten Grenzen für Leistungseinheiten und Flächeneinheiten und unbeschadet der Anwendung der Höchstbeträge der Förderprämie²⁵.

4.2 Mehrere gleichzeitig durchgeführte Maßnahmen

Werden mehrere geförderte Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt²⁶ entspricht die Höhe der

21 gemäß Anhang 2 des Dekrets: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/09/26/25A05263/sg>

22 Der maximal zustehende Anreiz wird berechnet, indem ein bestimmter Prozentsatz des Anreizes auf die maximal zulässigen Kosten pro Quadratmeter Gebäudefläche angewendet wird (die jedoch einen „Gesamt“-Höchstwert nicht überschreiten dürfen, der unabhängig von diesem „einheitlichen“ Höchstwert ist).

23 Der maximal zustehende Anreiz wird anhand spezifischer Formeln berechnet, die die erzeugte Wärmeenergie und andere Faktoren im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen, die als Ersatz für die vorherige Winterklimaanlage installiert wurden, berücksichtigen.

24 Art. 6 und 9 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

25 Absatz 2 des Artikels 11 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

26 Beispielsweise Wärmedämmung der undurchsichtigen Gebäudehülle, Austausch der Fenster und Türen einschließlich der Rahmen, Austausch der Winterklimaanlagen durch Anlagen mit Wärmepumpen

Förderung der Summe der Förderungen für die einzelnen Maßnahmen, vorbehaltlich der Einhaltung der vorgesehenen Förderhöchstwerte von 65 % / 100 % der getätigten Ausgaben²⁷.

4.3 Sonderkumulierung für öffentliche Einrichtungen

Für Immobilien im Besitz der öffentlichen Verwaltung ist es möglich, die Förderung (die 65 % der getätigten Ausgaben nicht überschreiten darf) mit „anderen öffentlichen Förderungen und Finanzierungen, wie auch immer sie bezeichnet werden“ zu kumulieren, bis zu einer „nicht rückzahlbaren Gesamtfinanzierung von maximal **100 %** der förderfähigen Ausgaben“²⁸.

4.4 Kumulierungsverbot für Immobilien in Privatbesitz

Für Immobilien in Privatbesitz ist die Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen untersagt, mit Ausnahme von Garantiefonds, revolvingenden Fonds und Zinszuschüssen²⁹.

4.5 Kollektiver Eigenverbrauch und erneuerbare Energiegemeinschaften

Für solche Konfigurationen können die Förderungen mit denen des Fördertarifs³⁰ bis zu einer Höhe von maximal 40 Prozent kumuliert werden^{31, 32}.

5 Auszahlung

Die Förderungen werden in konstanten jährlichen Raten über einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren gewährt, je nach Begünstigtem und Art der Maßnahme³³.

Für Privatpersonen ist eine Auszahlung in einer einzigen Rate vorgesehen, wenn die Förderung ≤ 15.000 € beträgt.

6 Zusätzliche Bestimmungen für Unternehmen

Über die bereits beschriebenen gemeinsamen Bestimmungen hinaus sind für Unternehmen zusätzliche spezifische Bestimmungen vorgesehen, die wir zusammenfassend darstellen³⁴:

a) für Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden**:

- **Zulässig** sind Maßnahmen, die eine Reduzierung des Primärenergiebedarfs um mindestens **10%** im Vergleich zur Situation vor der Investition bewirken, oder, im Falle von Mehrfachmaßnahmen (*multi-intervento*), eine Reduzierung des Primärenergiebedarfs um mindestens **20%** im Vergleich zur Ausgangssituation und
- die Intensität der Förderungen übersteigt nicht **25%** der förderfähigen Kosten für jede einzelne zulässige Maßnahme nicht (im Falle von Mehrfachmaßnahmen übersteigt die Intensität der Anreize 30% der förderfähigen Kosten nicht); diese Prozentsätze können **erhöht** werden:
 - um 20% bei Maßnahmen, die von kleinen Unternehmen (Piccole imprese) durchgeführt werden;
 - um 10% bei Maßnahmen, die von mittleren Unternehmen (Medie imprese) durchgeführt werden.
 - um 15%, wenn die Maßnahmen die energetische Leistung des Gebäudes im

27 Absatz 7 des Artikels 11 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

28 Absatz 3 des Artikels 17 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

29 gemäß Absatz 1 des Artikels 17 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

30 Art. 6 des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit Nr. 414 vom 7. Dezember 2023

31 unter Einhaltung des Grundsatzes des Verbots der Doppelfinanzierung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 241/202

32 gemäß Absatz 1 des Artikels 17 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

33 Art. 11 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025,

34 Art. 25-28 Ministerialdekret vom 7. August 2025

Hinblick auf den Primärenergiebedarf um mindestens 40% gegenüber der vorherigen Situation verbessern.

- b) Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der **Erzeugung von Wärmeenergie**
 - die Intensität der Anreize beträgt maximal **45% der förderfähigen Kosten**. Diese Prozentsätze können wie folgt erhöht werden: um 20% im Falle von Beihilfen für kleine Unternehmen; um 10% im Falle von Beihilfen für mittlere Unternehmen.
- c) **Kumulierung:** Unbeschadet der Bestimmungen laut Punkt 4.4 können die oben genannten Anreize kumuliert werden:
 - Mit anderen **staatlichen Beihilfen**, sofern die Maßnahmen unterschiedliche identifizierbare förderfähige Kosten betreffen;
 - Mit anderen **staatlichen Beihilfen** in Bezug auf dieselben ganz oder teilweise übereinstimmenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn diese Kumulierung die oben beschriebene **Intensität** nicht überschreitet.
- d) **nicht zulässige Maßnahmen**
 - Maßnahmen mit Anlagen für fossile Brennstoffe (einschließlich Erdgas).
 - Unvollständiger Vorantrag (Mangelnde Daten zu Unternehmen, Projekt, Kosten, Standort, Art und Höhe der Beihilfe)
- e) **Für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen** ist zusätzlich zum Austausch auch die Installation von Biomasseanlagen zur Beheizung von Gewächshäusern, landwirtschaftlichen Gebäuden, Produktionsprozessen oder Fernwärmenetzen zulässig, auch in hybrider oder bivalenter Ausführung mit Wärmepumpe, mit Wärmezählung für Anlagen über 200 kW.

7 Antrag auf Zugang für Begünstigte

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag bei der GSE gestellt werden, und zwar ausschließlich über **Portaltermico**³⁵, unter Verwendung des Antragsformulars, in dem die Art der durchgeführten Maßnahme und die förderfähigen Gesamtkosten anzugeben sind.

Der Zugang zu den Fördermitteln erfolgt insbesondere über zwei alternative Modalitäten:

- **direkter Zugang**
- **Reservierung (nur für öffentliche Verwaltungen).**

PS: Sämtliche Informationen auf den Überweisungsbelegen und Rechnungen müssen in italienischer Sprache verfasst sein.

7.1 Direkter Zugang

Der Antrag muss innerhalb von **90 Tagen nach Abschluss** der Maßnahme gestellt werden.

Die eventuelle Zahlungsaufschiebung kann bis zu 120 Tage betragen, mit Ausnahme der Zahlungen für fachliche Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen und der Erstellung von Energiebilanzen und Energieausweisen für die Gebäude, die Gegenstand der Maßnahmen sind.

Für Privatpersonen ist eine Zahlungsaufschiebung für einen Zeitraum von mehr als 120 Tagen zulässig, sofern die letzte gezahlte Rate mehr als 10 % der Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme beträgt.

7.2 Vormerkung

Die öffentlichen Verwaltungen, die direkt tätig werden (auch über ein Energy Service Compa-

³⁵ Internetportal, zugänglich unter der Adresse <https://www.gse.it/>

ny – ESCO), übermitteln dem GSE ein **Antragsformular auf Vorabbewilligung** zur Reservierung der Förderung³⁶.

Die Übermittlung des **Vorab-Antrags** an den GSE ist in folgenden Fällen möglich:

1. Vorliegen einer Energieanalyse und eines Verwaltungsakts, der die Durchführung der Maßnahmen festlegt;
2. Abschluss eines Energie-Performance-Vertrags mit einer ESCO;
3. Abschluss eines integrierten Liefervertrags zur energetischen Sanierung (mit dem unterzeichneten Vertrag als Anhang);
4. Vorliegen eines Verwaltungsakts über die Vergabe der Arbeiten mit dem entsprechenden Übergabeprotokoll².

Im Falle der Annahme **reserviert der GSE** den dem Anreiz entsprechenden Betrag als **vorläufigen Höchstbetrag**. Der GSE akzeptiert Anträge bis **60 Tage nach Erreichen der Ausgabenobergrenze**.

Der verantwortliche Antragsteller verpflichtet sich:

- den **Baubeginn innerhalb von 18 Monaten** mitzuteilen (bzw. **36 Monate oder 90 Tage** bei bestimmten Maßnahmen);
- das **Bauende innerhalb von 12 Monaten** mitzuteilen (bzw. **36 oder 48 Monate** bei bestimmten Maßnahmen);
- einen eventuellen **Verzicht auf die Förderung** innerhalb der Frist für den Baubeginn mitzuteilen.

Die **Nichteinhaltung der Fristen** führt zum **Verlust des Anspruchs auf die Förderung** und zur **Rückforderung eventuell gezahlter Vorschüsse**, außer in Fällen **höherer Gewalt** oder **behördlich bestätigter Katastrophenereignisse**.

7.3 Vereinfachter Zugang

Für Anlagen bis zu 35 kW oder Solarsysteme bis zu 50 m² ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, das ein vorausgefülltes Antragsformular verwendet (ein GSE-Katalog dient dazu).

8 Weitere Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte ist verpflichtet:

- **Alle Unterlagen** (Antragsformular, Rechnungen, Zahlungsbelege und Nachweise der Anforderungen) während der gesamten Laufzeit der Förderung sowie für weitere **fünf** Jahre nach der Auszahlung der letzten Rate durch den GSE aufzubewahren.
- dem **GSE jede Änderung oder Abweichung der geförderten Maßnahmen** mitzuteilen, die während des Förderzeitraums und in den fünf darauf folgenden Jahren vorgenommen wird.

Änderungen, die **innerhalb von fünf Jahren nach dem Erhalt der Förderung** die Voraussetzungen entfallen lassen, können Folgendes zur Folge haben:

- den **Verlust des Anspruchs auf die Förderung** oder eines Teils davon;
- die **Auflösung des Vertrags** zwischen dem verantwortlichen Antragsteller und dem GSE;
- die **Rückforderung der ausgezahlten Beträge**.

9 Inkrafttreten

Gegenständliche Fördermaßnahmen treten am **25. Dezember 2025** in Kraft³⁷.

³⁶ Art. 14, Punkt 2 des Ministerialdekrets vom 7. August 2025

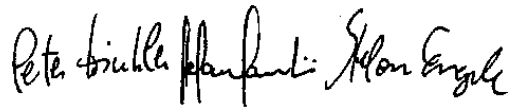
³⁷ art. 31 del DM 7 agosto 2025

Bis spätestens **25. November 2025** muss das Ministerium die **Durchführungsbestimmungen für die neuen Fördermaßnahmen** erlassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler". The signature is fluid and cursive, with the first name "Peter" clearly legible and the last name "Winkler" written in a stylized, connected script.